



Verhandelt

zu Berlin-Charlottenburg

am 29. Oktober 2003

Vor dem unterzeichneten Notar

Dr. Wolfgang Meißner

10719 Berlin-Charlottenburg, Fasanenstraße 29

erschien en heute

- 5 -
Die gestellten Anträge sind nicht als einheitlicher Antrag anzusehen. Der Notar ist berechtigt und wird bevollmächtigt, diese Urkunde zum getrennten Vollzug der Anträge beim Grundbuchamt einzureichen, erforderlichenfalls Anträge zu berichtigen, zu ergänzen und auch zurückzunehmen.

Die Parteien verzichten auf ihre eigenen Antragsrechte gegenüber dem Grundbuchamt.

§ 10

Sonstiges

Die in dieser Urkunde dem amtierenden Notar erteilten Weisungen und dessen Mitarbeitern erteilten Vollmachten sind für die Vertragschließenden bindend und können nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder widerrufen werden.

§ 11

Rückauffassungsvormerkungen

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit Beurkundung auf den Grundstücken Rudolf-Breitscheid-Straße 22 und Rudolf-Breitscheid-Straße 24, verzeichnet auf den Grundbuchblättern von Kleinmachnow, Blatt 6116 und 6150, ein sog. "Kinderhaus" (Kindertagesstätte) baulich zu errichten und seiner Nutzung zu übergeben, dies mit allen technischen und sonstigen Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen, und zwar mit einer Nutzfläche von mindestens 1.290 qm nebst Keller.

Für den Fall, dass die Gesellschaft diese Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist sie zur Rückauffassung dieses Grundstückes an die Gemeinde verpflichtet.

Zur Sicherung der vorstehenden Rückauffassungsverpflichtung der Gesellschaft *bewilligt* die Gesellschaft und *beantragt* die Gemeinde die Eintragung einer Rückauffassungsvormerkung im Grundbuch an rangbereitetester Stelle.

Der Notar soll den Eintragungsantrag jedoch nicht von sich aus stellen, es bleibt der Gemeinde vorbehalten, den Notar hierzu besonders (schriftlich) anzuweisen.

2. Die Gesellschaft verpflichtet sich in direkter und unmittelbarer Zusammenarbeit und mit finanzieller Hilfe von dort mit dem "Förderverein Hakeburg e.V." innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren seit Beurkundung die ursprüngliche Hakeburg, Zehldorfer Damm, verzeichnet auf dem Grundbuchblatt von Kleinmachnow, Blatt 6132 in ihrem traditionellen Erscheinungsbild neu zu errichten und seiner Nutzung zu übergeben.

Für den Fall, dass die Gesellschaft diese Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist sie zur Rückauffassung dieses Grundstückes an die Gemeinde verpflichtet.

Zur Sicherung der vorstehenden Rückauffassungsverpflichtung der Gesellschaft *bewilligt* die Gesellschaft und *beantragt* die Gemeinde die Eintragung einer Rückauffassungsvormerkung im Grundbuch an rangbereitetester Stelle.

Der Eintragungsantrag soli sofort gestellt werden.

§ 12

Leitungsrechte

Im Übrigen *bewilligt* und *beantragt* die Gesellschaft die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow" und zweier beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde Kleinmachnow folgenden Inhalts am Grundstück Machnower Busch 47, Flur 9, Flurstück 709/7, verzeichnet auf Blatt 6129 von Kleinmachnow (dienendes Grundstück), und zwar an rangbereitetester Stelle, untereinander jedoch im Gleichrang:

1. Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstückes gestattet dem Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow", das dienende Grundstück dauernd zur Verlegung, Belassung und Unterhaltung einer Abwasserleitung zu nutzen. Der Ausübungsbereich ist in den dieser Urkunde als

Anlage 1

beigefügten Lageplan schräg schraffiert gekennzeichnet. Die Anlage 1 wurde den Beteiligten vorgelegt, von ihnen genehmigt und unterzeichnet.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow" ist berechtigt, zur Vornahme von Instandhaltungsarbeiten das dienende Grundstück zu betreten und aufzugraben oder diese Arbeiten durch Dritte, insbesondere öffentliche Versorgungsunternehmen und von diesen beauftragte Dritte, durchführen zu lassen. Er ist verpflichtet, nach Durchführung dieser Arbeiten den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen und etwaige Schäden zu ersetzen, die durch die Ausübung der Dienstbarkeit entstehen.

Der Wert dieser Dienstbarkeit beträgt 9.000,00 EUR.

2. Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstückes gestattet der Gemeinde Kleinmachnow, das dienende Grundstück dauernd zur Verlegung, Belassung und Unterhaltung einer Regenentwässerungsleitung zu nutzen. Der Ausübungsbereich ist in dem dieser Urkunde als

Anlage 1

beigefügten Lageplan schwarz gekennzeichnet. Die Anlage 2 wurde den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen genehmigt und unterzeichnet.